



Bayerische Ehrenamtskarte - Akzeptanzpartnervertrag



zur Teilnahme als Akzeptanzstelle der Bayerischen Ehrenamtskarte, nachfolgend „Ehrenamtskarte“ genannt mit dem Landkreis Aichach-Friedberg

Landratsamt Aichach-Friedberg
Steubstr. 6
86551 Aichach
Telefon: 08251 92-4848
Telefax: 08251 92-480-4848
E-Mail: ehrenamtskarte@lra-aic-fdb.de

SG 25
Ehrenamt, Bildung,
Integration



Firma:	
Straße/ Hausnummer:	
PLZ/Ort:	
Telefon:	
Fax:	
Mobil:	
E-Mail:	
Internet:	
Ansprechpartner:	

Rabatthöhe/Zugabe/Mehrwertleistungen (z. B. % auf Einkauf, Geschenk usw.):

Art der Vergünstigung	
-----------------------	--

- Der Landkreis Aichach-Friedberg gewährleistet die Einbindung Ihres Unternehmens in das Gesamtsystem „Ehrenamtskarte“.
- Ich möchte zu den unten beschriebenen Bedingungen teilnehmen. Die von mir gelieferten Daten (Logo + Text + Bilder) sind frei von Rechten Dritter und dürfen vom Landkreis Aichach-Friedberg unentgeltlich zu Werbezwecken für die Vertragsdauer verwendet werden.
- Ich bin mit der Veröffentlichung meiner Teilnahme einverstanden, wie z. B.
- Interneteintrag + Verlinkung auf www.ehrenamtskarte.bayern.de
- in Printmedien, auf Veranstaltungen etc.
- Digitale reprofähige Daten (Logo + Text + Bilder) werden vom Akzeptanzpartner geliefert bis _____**

Bedingungen:

Die Teilnahme ist kostenlos. Die Vereinbarung kann vom Landkreis Aichach-Friedberg aus wichtigem Grund (z. B. Nichtgewährung des o.g. Mehrwertes) mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. **Der Vertrag gilt ab Unterschrift beider Parteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann vom Akzeptanzpartner mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich nach Kündigung zur Gewährung des vereinbarten Mehrwertes für weitere 6 Monate.** Es gelten ausschließlich die unter der Internetadresse www.ehrenamtskarte.bayern.de veröffentlichten Teilnahmebedingungen zum System der Ehrenamtskarte in Bayern unter dem „Staatswappen“-Logo.

Sonstiges:

Ihre Firma/der Rabatt kann nur entsprechend beworben werden, wenn Sie der Datenverarbeitung auf der nachfolgenden Seite zustimmen.

Firma:

Landratsamt Aichach-Friedberg
SG 25/Ehrenamtskarte
Münchener Str. 9
86551 Aichach

Ich habe die auf Internetseite aufgelisteten Datenschutzhinweise für Akzeptanzpartner zur Kenntnis genommen und stimme zu.

- ja
- nein

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der vorbenannten Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Freiwilligenagentur „mitanand und füranand im Wittelsbacher Land“ (per E-Mail ehrenamtskarte@lra-aic-fdb.de oder schriftlich an Freiwilligenagentur Aichach-Friedberg, Ehrenamtskarte, Münchener Str. 9, 86551 Aichach) widerrufen werden kann. In diesem Fall werden meine Daten umgehend gelöscht.

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Vertragsbedingungen

zur Teilnahme als Akzeptanzpartner der Bayerischen Ehrenamtskarte nachfolgend „Ehrenamtskarte“ genannt
mit dem
Landkreis Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
Telefon: 08251 92-4848
Telefax: 08251 92-480 4848
E-Mail: ehrenamtskarte@lra-aic-fdb.de

Gültig ab: 01.10.2011
Versionsstand: 01/2020



1. Vertragsbedingungen für Akzeptanzstelle

- 1.1. Akzeptanzstelle können Einzelhändler, Dienstleister, Inhaber von Gastronomiebetrieben und Freizeiteinrichtungen, sowie öffentliche Einrichtungen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland werden.
- 1.2. Voraussetzungen für die Teilnahme als Akzeptanzstelle ist die Annahme und Unterzeichnung der Vereinbarung/Auftragserteilung und deren Bestätigung durch den Landkreis Aichach-Friedberg.
- 1.3. Auch ohne Widerspruch des Landkreises Aichach-Friedberg im Einzelfall finden Allgemeine Geschäftsbedingungen der Akzeptanzstellen keine Anwendung.

2. Gewährung von Rabatten und/oder Zugaben

- 2.1. Die teilnehmende Akzeptanzstelle verpflichtet sich – gegen Vorlage einer gültigen „Bayerischen Ehrenamtskarte“ dem Karteninhaber während der Laufzeit des Akzeptanzpartnervertrages einen sofortigen Preisvorteil durch Einräumung eines Rabattes oder einer Zugabe zu gewähren. Die Akzeptanzstelle ist nicht verpflichtet, den vereinbarten Preisvorteil im Rahmen besonderer Verkaufsveranstaltungen oder Sonderaktionen zu gewähren.
- 2.2. Die Höhe und Art des zu gewährenden sofortigen Preisvorteils wird im Rahmen des Akzeptanzpartnervertrages mit dem Landkreis Aichach-Friedberg festgelegt, die jeweils für einen fest definierten Zeitraum gültig ist. Der Landkreis Aichach-Friedberg behält sich vor, Rabatte und/oder Zugaben ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Es besteht kein Anspruch auf eine Teilnahme.
- 2.3. Die Akzeptanzstelle bringt an geeigneter Stelle gut sichtbar einen Aufkleber zur Teilnahme an.
- 2.4. Die Akzeptanzstelle verpflichtet sich, keine Rabatte und/oder Zugaben zu gewähren, die gegen gesetzliche bzw. wettbewerbsrechtliche Auflagen verstößen. Die Akzeptanzstellen sind für die Unmissverständlichkeit der werbenden Aussagen im Rahmen der Rabatt- und Zugabengewährung verantwortlich.
- 2.5. Die „Bayerische Ehrenamtskarte“ ist nicht übertragbar. Die Akzeptanzstelle ist verpflichtet, Missbrauchsfälle dem Landkreis Aichach-Friedberg unverzüglich schriftlich zu melden. Sie ist in diesem Fall berechtigt, die Ehrenamtskarte einzuziehen. Jede eingezogene Ehrenamtskarte ist an den Landkreis Aichach-Friedberg herauszugeben.

3. Kündigung

- 3.1. Der Vertrag gilt ab Unterschrift beider Parteien und wird mit einer Mindestlaufzeit auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann vom Akzeptanzpartner mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich nach der Kündigung zur Gewährung des vereinbarten Mehrwertes für weitere sechs Monate.
- 3.2. Für den Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Einräumung des vereinbarten Preisvorteils durch die Akzeptanzstelle steht dem Landkreis Aichach-Friedberg ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
Der Landkreis Aichach-Friedberg behält sich in diesem Falle weitere Schadensersatzforderungen vor.
- 3.3. Der Landkreis Aichach-Friedberg behält sich das Recht vor, das Projekt „Bayerische Ehrenamtskarte“ unter Einhaltung einer angemessenen Frist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch ohne Einhaltung einer solchen Frist, unter angemessener Wahrung der Belange der Akzeptanzstellen einzustellen.
- 3.4. Für den Fall der Kündigung durch den Landkreis Aichach-Friedberg und die Eigenkündigung ist die Akzeptanzstelle verpflichtet, vom Landkreis Aichach-Friedberg empfangene Leis-

tungen, Ausstattungen und Dokumente an den Landkreis Aichach-Friedberg herauszugeben.

4. Haftung

- 4.1. Der Landkreis Aichach-Friedberg haftet nur für Schäden, die von seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Die Höhe der Haftung ist auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 4.2. Der Landkreis Aichach-Friedberg haftet nicht, wenn die „Bayerische Ehrenamtskarte“ aus wichtigem Grund eingestellt wird. Dies gilt insbesondere für entgangenen Nutzen. Der Landkreis Aichach-Friedberg übernimmt insbesondere keine Haftung für Ansprüche Dritter gegenüber den Akzeptanzstellen, die aus Verstößen gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Rabatten und Zugaben herrühren.
- 4.3. Der Landkreis Aichach-Friedberg haftet gegenüber der Akzeptanzstelle nicht für missbräuchliche Verwendung der Ehrenamtskarte.

5. Marketing

Die Ausgabe und Verteilung der „Bayerischen Ehrenamtskarte“ obliegt ausschließlich dem Landkreis Aichach-Friedberg. Den Akzeptanzstellen ist es insbesondere nicht gestattet, ohne vorherige Absprache mit dem Landkreis Aichach-Friedberg selbstständig Werbung und Marketing im Zusammenhang mit der „Bayerischen Ehrenamtskarte“ zu betreiben

6. Datenschutz

Jede Akzeptanzstelle verpflichtet sich, personenbezogene Daten der Karteninhaber, sowie Daten über den Ort, die Art und die Höhe eines Einsatzes der „Bayerischen Ehrenamtskarte“ nicht zu erfassen.

7. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 7.1. Soweit die Akzeptanzstelle Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Aichach ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenen Streitigkeiten mit der Einschränkung, dass dem Landkreis Aichach-Friedberg das Recht vorbehalten ist, die Akzeptanzstelle auch an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 7.2. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Parteien und/oder ihre Rechtsnachfolger ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist – soweit rechtlich möglich – durch eine solche zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen entspricht.